

## **Antrag**

**der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Landesentwicklung**

### **Installation von Wärmepumpen und Landesbauordnung (LBO)**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Regelungen in der Landesbauordnung für die Installation einer Wärmepumpenheizung relevant sind, insbesondere auch für die Aufstellung der Außeneinheit mit Verdampfer und Ventilator;
2. inwieweit sie Kenntnis darüber hat, ob und in welchem Umfang die Aufstellung der Außeneinheit aufgrund von Abständen zur Grundstücksgrenze oder aufgrund der entstehenden Schallemissionen zu Konflikten, Klagen oder Genehmigungsversagungen führt;
3. inwieweit es zutrifft, dass die Aufstellung von Außeneinheiten von Wärmepumpenheizungen außerhalb des Baufensters im Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist und inwieweit diese Regelung für sinnvoll erachtet wird;
4. warum es, trotz der vorgenommenen Vereinfachungen in der LBO in den letzten Jahren, mehrere Monate dauert, bis eine solche Genehmigung erteilt oder versagt wird;
5. inwieweit bislang davon Gebrauch gemacht wurde, die Aufstellung von Außeneinheiten von Wärmepumpenheizungen deshalb über einzelne oder pauschale Ausnahmeregelungen zu vereinfachen, bzw. zu erleichtern;
6. inwieweit die in der Landesbauordnung festgelegten Parameter für die Aufstellung von Wärmepumpenaußeneinheiten außerhalb des Baufensters für Wärmepumpen überhaupt relevant und geeignet sind (da sie pauschal für alle baulichen Gegebenheiten formuliert wurde und selbst dann greift, wenn die Wärmepumpenaußeneinheit von der Straße/dem Gehweg sowie Nachbargebäuden etliche Meter entfernt steht);

7. seit wann die Bundesländer gemeinsam daran arbeiten, die in den 16 Bauvorschriften der Länder festgelegten Vorschriften zur Aufstellung und Installation von Wärmepumpen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen;
8. bis wann sie mit einem Ergebnis und der Umsetzung dieser Bemühungen rechnet;
9. inwieweit sie bis dahin auf dem Wege von Handreichungen für die unteren Baubehörden und/oder durch pauschale Ausnahmegenehmigungen die Aufstellung von Wärmepumpen einschließlich ihrer Außeneinheiten erleichtert;
10. welche Änderungen und Erleichterungen in der Landesbauordnung sie anstrebt, um die Aufstellung von Wärmepumpen und ihrer Außeneinheiten zu erleichtern, ohne dass dabei die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm missachtet werden.

24.7.2024

Steinhilb-Joos, Rolland, Hoffmann, Röderer, Storz SPD

#### Begründung

Die Aufstellung von Wärmepumpen und insbesondere ihrer Außeneinheiten wird in 16 Landesbauordnungen unterschiedlich geregelt. Dabei gelten auch Vorschriften, die allgemein für bauliche Anlagen festgelegt wurden, obwohl sie für die Außeneinheiten von Wärmepumpen letztlich nicht sinnvoll und nötig sind.

So muss für die Außeneinheiten von Wärmepumpen eine Baugenehmigung beantragt und erteilt werden, wenn sie außerhalb des Baufensters stehen sollen, auch, wenn sie unmittelbar an der Außenwand stehen und sämtliche Abstände zu Nachbarn, Außengrenzen oder Straße mehr als ausreichend sind. Aufgrund der langen Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten dieses Antrags wiederum kann dann der Heizungstausch oftmals nicht mehr im selben Jahr stattfinden. Auf diese Weise bremst eine im Kern für die Installation von Wärmepumpenheizungen gar nicht gedachte Vorschrift in der LBO die Energiewende und Wärmewende an einer Stelle aus, die für viele Bürgerinnen und Bürger mehr als ärgerlich und nicht nachvollziehbar ist.

Laut Medieninformationen arbeiten die Bundesländer gemeinsam daran, diese Vorschriften zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Angesichts des Umstands, dass Wärmepumpenheizungen mit steigender Tendenz zur wichtigsten und häufigsten Heizungsart auch beim Heizungstausch im Bestand avancieren, ist dieses Vorgehen für ein Gelingen der Wärmewende essentiell.

Eine zügige Änderung dieser Genehmigungspraxis, ggf. auch auf dem Wege eines klarstellenden Erlasses, der in solchen Fällen schnelle und einfache Ausnahmeregelungen anmahnt, wäre sinnvoll.

Es stellen sich daher auch Fragen danach, wie diese Zusammenarbeit auf Ebene der Bundesländer vorankommt, welches die Ziele des Landes in dieser Zusammenarbeit sind und bis wann man dabei Ergebnisse erzielen will, die auch rechtsgültig sind, was eine Änderung der LBO voraussetzt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. August 2024 Nr. MLW22-26-193/466 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung.

*1. welche Regelungen in der Landesbauordnung für die Installation einer Wärmepumpenheizung relevant sind, insbesondere auch für die Aufstellung der Außeneinheit mit Verdampfer und Ventilator;*

Zu 1.:

Wärmepumpen können nach Nummer 3 b des Anhangs zu § 50 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) baurechtlich grundsätzlich verfahrensfrei aufgestellt werden. Wärmepumpen sind baurechtlich allenfalls dann genehmigungsbedürftig, wenn sie im Zusammenhang mit einem baugenehmigungsbedürftigen Bauvorhaben errichtet werden und sie die einzige Energiequelle zur Beheizung und Warmwasserbereitstellung sind. In vielen Fällen kann hier aber auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO oder das Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO zur Anwendung kommen.

Wärmepumpen brauchen wegen ihrer im Regelfall geringen Wandhöhe und Wandfläche nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LBO bauordnungsrechtlich keinen Abstand zu Grenzen einzuhalten und dürfen auch in den Abstandsflächen baulicher Anlagen aufgestellt werden. Gegebenenfalls ergeben sich jedoch notwendige Mindestabstände zu benachbarten Gebäuden aus den Vorgaben des Lärmschutzes. Diese lärmschutzrechtlichen Anforderungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen bzw. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der Prüfung eines bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots zu berücksichtigen.

Im Übrigen haben auch Wärmepumpen den allgemeinen bauordnungsrechtlichen Vorgaben der LBO zu genügen. Sie müssen daher zum Beispiel standsicher (§ 13 LBO) sowie verkehrssicher (§ 16 Absatz 1 LBO) sein und dürfen nicht verunstalten (§ 11 LBO).

*2. inwieweit sie Kenntnis darüber hat, ob und in welchem Umfang die Aufstellung der Außeneinheit aufgrund von Abständen zur Grundstücksgrenze oder aufgrund der entstehenden Schallemissionen zu Konflikten, Klagen oder Genehmigungsversagungen führt;*

Zu 2.:

Im Zusammenhang mit Luft-Wärmepumpen werden vereinzelt Nachbarschaftsbeschwerden über Lärmimmissionen an die zuständigen Behörden herangetragen. Konkrete Zahlen hierzu sind der Landesregierung nicht bekannt.

Bei Bestandsbauten ist die Errichtung einer Luft-Wärmepumpe regelmäßig bauordnungsrechtlich verfahrensfrei, sodass es auch keiner präventiven immissionschutzrechtlichen Überprüfung seitens einer Behörde bedarf. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Lärmschutzanforderungen dagegen im Einzelfall nachzuweisen, soweit dies aufgrund der Schutzbedürftigkeit des Nachbarn erforderlich ist (z. B. Errichtung der Wärmepumpe in Grenznähe). Werden die Vorgaben nicht eingehalten, kann die Genehmigungsbehörde – ggf. auch nachträgliche – Auflagen erteilen. Durch die Verwendung leiser Luft-Wärmepumpen, d. h. Geräten mit niedrigem Schalleistungspegel, lassen sich derartige Konflikte oftmals vermeiden.

*3. inwieweit es zutrifft, dass die Aufstellung von Außeneinheiten von Wärmepumpenheizungen außerhalb des Baufensters im Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist und inwieweit diese Regelung für sinnvoll erachtet wird;*

Zu 3.:

Wärmepumpen können nach § 23 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung grundsätzlich auch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, was im jeweiligen Einzelfall eine entsprechende baubehördliche Zulassungsentscheidung erfordert. Soweit die Wärmepumpe verfahrensfrei ist, ergeht die Zulassungsentscheidung isoliert auf Antrag, einer umfassenden Baugenehmigung bedarf es hier nicht. Auf diese Weise kann die Einhaltung der zu beachtenden Rechtsvorschriften – etwa bezüglich der zulässigen Geräuschemissionen der Anlagen oder erforderlichen Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken – bereits im Zulassungsverfahren geprüft und gegenüber den Bauherren gegebenenfalls frühzeitig auf die Umsetzung wirksamer Schallschutzmaßnahmen hingewirkt werden. Um den gewünschten Umstieg auf Wärmepumpen insbesondere in Bestandsgebieten zu erleichtern und die Baurechtsbehörden zu entlasten, wurde der insoweit zuständige Bund um Prüfung einer Regelungsänderung gebeten, damit Wärmepumpen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb des festgesetzten Baufensters ohne behördliche Zulassungsentscheidung errichtet werden können.

*4. warum es, trotz der vorgenommenen Vereinfachungen in der LBO in den letzten Jahren, mehrere Monate dauert, bis eine solche Genehmigung erteilt oder versagt wird;*

Zu 4.:

Die Landesbauordnung sieht enge Verfahrensfristen vor. So ist über die Erteilung der Baugenehmigung nach 3 bzw. spätestens 4 Monaten zu entscheiden, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren sogar bereits nach 2 bzw. spätestens 3 Monaten. Eine Baugenehmigung für die Aufstellung einer Wärmepumpe ist jedoch nur in bestimmten Fällen überhaupt notwendig (s. Antwort zu Frage 1). Zu einer Überschreitung dieser Fristen kann es im Einzelfall dann kommen, wenn es zur Ermittlung der lärmschutzrechtlichen Zulässigkeit einer gutachterlichen Bewertung durch einen Sachverständigen bedarf und diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann. Im Regelfall genügt jedoch eine überschlägige Schallprognose als Nachweis für die Einhaltung der Lärmschutzanforderungen, die von den Antragsstellern oder der Genehmigungsbehörde anhand weniger Parameter mithilfe von Online-Schallrechnern erstellt werden kann.

*5. inwieweit bislang davon Gebrauch gemacht wurde, die Aufstellung von Außeneinheiten von Wärmepumpenheizungen deshalb über einzelne oder pauschale Ausnahmeregelungen zu vereinfachen, bzw. zu erleichtern;*

Zu 5.:

Angesichts der geringen bauordnungsrechtlichen Anforderungen besteht meist kein Bedarf an Ausnahmeregelungen. Hinsichtlich pauschaler Erleichterungen bei Nichtbeachtung der bauplanungsrechtlichen Baufenster bei der Aufstellung von Wärmepumpen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

*6. inwieweit die in der Landesbauordnung festgelegten Parameter für die Aufstellung von Wärmepumpenaußeneinheiten außerhalb des Baufensters für Wärmepumpen überhaupt relevant und geeignet sind (da sie pauschal für alle baulichen Gegebenheiten formuliert wurde und selbst dann greift, wenn die Wärmepumpenaußeneinheit von der Straße/ dem Gehweg sowie Nachbargebäuden etliche Meter entfernt steht);*

Zu 6.:

Derartige Parameter für die Aufstellung von Wärmepumpen außerhalb des Baufensters gibt es in der Landesbauordnung nicht. Die Zulässigkeit des Bauens außerhalb des Baufensters richtet sich allein nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Es wird daher auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

*7. seit wann die Bundesländer gemeinsam daran arbeiten, die in den 16 Bauvorschriften der Länder festgelegten Vorschriften zur Aufstellung und Installation von Wärmepumpen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen;*

*8. bis wann sie mit einem Ergebnis und der Umsetzung dieser Bemühungen rechnet;*

*9. inwieweit sie bis dahin auf dem Wege von Handreichungen für die unteren Baubehörden und/oder durch pauschale Ausnahmegenehmigungen die Aufstellung von Wärmepumpen einschließlich ihrer Außeneinheiten erleichtert;*

Zu 7., 8. und 9.:

Die Fragen werden auf Grund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufstellung und Installation von Wärmepumpen richtet sich nur sehr begrenzt nach bauordnungsrechtlichen Regelungen (s. Antwort Ziffer 1). Es besteht daher keine Notwendigkeit, bauordnungsrechtliche Vorschriften gemeinsam mit den anderen Ländern zu vereinfachen oder zu vereinheitlichen.

*10. welche Änderungen und Erleichterungen in der Landesbauordnung sie anstrebt, um die Aufstellung von Wärmepumpen und ihrer Außeneinheiten zu erleichtern, ohne dass dabei die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm missachtet werden.*

Zu 10.:

Das baurechtliche Verfahren für die Aufstellung von Wärmepumpen ist bereits weitestgehend dereguliert (s. Antwort zu Frage 1). Zudem werden in der Landesbauordnung an Wärmepumpen keine materiell-rechtlichen Anforderungen gestellt, die eine Aufstellung im Regelfall erschweren oder verhindern. Es besteht daher kein Anlass, in Bezug auf Wärmepumpen Änderungen in der Landesbauordnung vorzusehen.

Dr. Schneider

Ministerialdirektor für Landesentwicklung  
und Wohnen